

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2004.00042 vom 22. Dezember 2004**

ZH Verwaltungsgericht, 2004-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2004.00042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2004.00042)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2004.00042 du 22 décembre 2004

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2004.00042 del 22 dicembre 2004

## **Regeste**

Kapitalleistung 2000 | Berufliche Vorsorge/Freizüigkeitsleistung Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung tritt in Fällen, in denen das Vorsorgereglement die Ausrichtung einer Altersrente an zur vorzeitigen Pensionierung berechnigte Versicherte von einer entsprechenden Willenserklärung der Versicherten abhängig macht, der eine Austrittsleistung ausschliessende Vorsorgefall Alter nicht in jedem Fall ein, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Vielmehr tritt der Vorsorgefall nur dann ein, wenn der Versicherte von der statutarischen bzw. reglementarischen Möglichkeit, die Ausrichtung einer vorzeitigen Altersrente zu verlangen, Gebrauch macht; dies muss er gegenüber der Vorsorgeeinrichtung erklären. Unterlässt er dies, hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung. Mit der Einführung des FZG hat sich daran nichts geändert. Verlangt der Pflichtige von der Vorsorgeeinrichtung - wie vorliegend - ausdrücklich die Überweisung auf ein Freizüigkeitskonto, ist der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch nicht eingetreten, weshalb die Ausrichtung einer Freizüigkeitsleistung zulässig ist. Abweisung der Beschwerde des Steueramts und Zusprechung einer Parteientschädigung zugunsten der Beschwerdegegner.

## **Erwägungen**

### **E. 2.1**

Gemäss der Übergangsregelung von § 270 StG sind die hier interessierenden Kapitalleistungen lediglich zu 80 % steuerbar. Die Anwendung dieser Bestimmung wird im vorliegenden Fall von keiner Seite in Frage gestellt. Der Streit dreht sich vielmehr um die Frage, ob der am 17. Januar 2001 ausbezahlte Teil der gesamten Vorsorgeleistung (Fr. ...) im Auszahlungsjahr oder bereits im Jahr 2000 einkommenssteuerlich zugeflossen ist. Die Steuerrekurskommission hat die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen zutreffend dargelegt, worauf gemäss § 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG) verwiesen werden kann. Sie hat insbesondere zu Recht ausgeführt, dass innerhalb der von Art. 16 Abs. 1 der Freizüigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 (FZV) festgelegten zehnjährigen Bezugsfrist die Fälligkeit von Altersleistungen aus Freizüigkeitspolice und Freizüigkeitskonten frühestens mit dem Begehren des Vorsorgenehmers auf deren Auszahlung bzw. dem Empfang des Begehrens durch die Freizüigkeitsinstitution angenommen werden kann, weil die Gelder bis zu diesem Zeitpunkt im Vorsorgekreislauf verhaftet sind und der Berechnigte auf sie nur eine Anwartschaft hat. Zwar ging auch die Rekurskommission wie das kantonale Steueramt davon aus, es liege eine vorzeitige Pensionierung vor. Gleichwohl ist nach den Feststellungen der Rekurskommission dem Pflichtigen das Altersguthaben zu Recht in Form von Freizüigkeitsleistungen ausgerichtet worden.

## **E. 2.2**

Das kantonale Steueramt hält dem entgegen, der Pflichtige habe infolge vorzeitiger Pensionierung keine Freizügigkeitsleistungen mehr erhalten können, sondern habe bereits im Jahr 2000 einen Anspruch auf Altersleistungen erworben. Der Pflichtige selber lässt unter Berufung auf eine der Rekurschrift beigelegte Bestätigung der Muttergesellschaft der D AG und der E GmbH bestreiten, dass es sich um eine vorzeitige Pensionierung gehandelt habe. Gemäss dieser Erklärung sollen beide Arbeitsverhältnisse auf einseitigen Wunsch der Muttergesellschaft aufgelöst worden sein. Es fragt sich somit zunächst, ob die Art und Weise der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere der Umstand, ob es einseitig oder im beiderseitigen Einverständnis aufgelöst wurde, einen Einfluss auf die von der Rekurskommission getroffene rechtliche Würdigung der empfangenen Leistungen hat. Es steht unbestritten fest, dass der Pflichtige grundsätzlich die reglementarische Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung hatte. Die Rekurskommission stützt sich für die Annahme, beim Austritt habe es sich um eine solche gehandelt, mangels eines direkten Beweises auf gewisse Indizien. Daraus leitet sie ab, dass sich der Pflichtige der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses letztlich nicht widersetzt habe und diese daher einvernehmlich erfolgt sei. Ob die auf dieser Grundlage getroffene Sachverhaltsfeststellung, es habe sich um eine im gegenseitigen Einverständnis vereinbarte vorzeitige Pensionierung gehandelt, wirklich zutrifft, erscheint im Lichte der bereits mit der Rekurschrift eingereichten Bestätigung der Muttergesellschaft als fraglich. Der Pflichtige lässt in diesem Zusammenhang geltend machen, in der von der Rekurskommission erwähnten Vereinbarung vom 29. Juli 2002, wonach die Arbeitsverhältnisse einvernehmlich aufgelöst worden seien, beziehe sich die Einvernehmlichkeit nicht auf das Ausscheiden des Pflichtigen aus der Unternehmung an sich, sondern lediglich auf den nach schwierigen Verhandlungen über die Abschlussmodalitäten gefundenen Vergleich. Ob es sich aber um ein einvernehmliches Ausscheiden altershalber handelte oder nicht, kann letztlich offen bleiben, weil es – wie nachfolgend dargelegt wird – aufgrund der konkreten Umstände des Falls darauf nicht ankommt.

## **E. 2.3**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 (FZG) haben Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, Anspruch auf eine Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung). Wie die Rekurskommission festgestellt hat (worauf gemäss § 161 GVG verwiesen werden kann), hatte der Pflichtige keine auf den Bezug von Altersleistungen gerichtete Willensäußerung abgegeben. Indem er sich von den Vorsorgeeinrichtungen seine Anwartschaften auf die Freizügigkeitskonten überweisen liess, hat er im Gegenteil ausdrücklich seinen Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Art. 2 Abs. 1 FZG geltend gemacht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung tritt in Fällen, wo das Vorsorgereglement die Ausrichtung einer Altersrente an zur vorzeitigen Pensionierung berechnigte Versicherte von einer entsprechenden Willenserklärung der Versicherten abhängig macht, der – eine Austrittsleistung ausschliessende – Vorsorgefall Alter nicht in jedem Fall ein, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Vielmehr tritt der Vorsorgefall nur dann ein, wenn der Versicherte von der statutarischen bzw. reglementarischen Möglichkeit, die Ausrichtung einer vorzeitigen Altersrente zu verlangen, Gebrauch macht. Unterlässt er dies, hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung (BGr, 24. Juni 2002, B 38/00, [www.bger.ch](http://www.bger.ch)). Mit der Einführung des FZG hat sich daran nichts geändert (BGE 129 V 381 E. 4.6, Verweisung auf den Entscheid vom

24. Juni 2002). Der Schluss der Rekurskommission, mangels Begehren auf Bezug der Altersleistung bzw. infolge vom Pflichtigen veranlasster, zulässiger Überweisung der Austrittsleistungen auf die Freizügigkeitskonten sei der Vorsorgefall Alter noch nicht mit dem Austritt bei D AG und E GmbH eingetreten, erweist sich daher als gesetzmässig. Das kantonale Steueramt bezieht sich in der Beschwerde ebenfalls auf diese Rechtsprechung des Bundesgerichts, übersieht jedoch die Bedeutung der vom Bundesgericht vorausgesetzten Willenserklärung. Die Art und Weise der Beendigung des Arbeitsvertrags zwischen dem Versicherten und seinem Arbeitgeber ist in diesem Zusammenhang ohne unmittelbare Bedeutung, denn das Bundesgericht setzt für die Annahme des Vorsorgefalls voraus, dass der Versicherte von der ihm in den Statuten bzw. im Reglement der Vorsorgeeinrichtung eingeräumten Möglichkeit, die Ausrichtung einer vorzeitigen Altersrente zu verlangen, Gebrauch macht. Dies muss er gegenüber der Vorsorgeeinrichtung erklären. Verlangt er von dieser – wie hier – ausdrücklich die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto, so ist der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch nicht eingetreten, weshalb die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung zulässig ist. Mit der Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto blieben die Gelder im Vorsorgekreislauf verhaftet und hatte der Pflichtige auf sie nur eine Anwartschaft. Die Beschwerde ist somit vollumfänglich abzuweisen.

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Dieser hat den Beschwerdegegnern zudem eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 und § 152 StG in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Gemäss der langjährigen Praxis der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts ist bei einer vertretenen Partei die Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987 heranzuziehen. Die nach dem dort in § 2 Abs. 1 festgelegten Tarif berechnete Grundgebühr ist für das Beschwerdeverfahren in der Regel auf einen Drittel herabzusetzen, wobei dieser Ansatz bei besonderen Umständen zusätzlich um die Hälfte reduziert werden kann, was sich vorliegend insbesondere angesichts der Tatsache rechtfertigt, dass der aktuelle Vertreter der Beschwerdegegner erst für die Beschwerdeantwort beigezogen worden ist. Dies ergibt beim zu berücksichtigenden Streitwert eine Parteientschädigung zugunsten der Beschwerdegegner von je Fr. ... Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.